

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Landis & Gyr A.-G., in Zug.*

Ergänzung zu



Astatischer dynamometrischer Wattstundenzähler für Gleichstrom, Typen AE und BE (Zwei- und Dreileiter).

Fabrikant: *Siemens & Halske A.-G., in Berlin.*

Ergänzung der Bekanntmachung vom 8. April 1918 zu



Spannungswandler, Typen Mtr. 222, 222a, 223, 224, 225.

Bern, den 31. Juli und 21. August 1920.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

J. Landry.

Notiz zuhanden der Organe des Zivilstandsdienstes.

Im Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend Verehelichung von Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik, vom 13. Januar 1920 (Bundesblatt 1920, I, 80), ist unter Ziffer 5 bemerkt worden, dass die Tschechoslowakische Gesandtschaft für Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen ihrer Landesangehörigen eine Gebühr von Fr. 3 erhebe.

Wie aus einer neuerlich von der Gesandtschaft an das Politische Departement gerichteten Note hervorgeht, hat das Ministerium des Auswärtigen der Tschecho-slowakischen Republik die Anwendung des Gesetzes vom 22. Februar 1902 auch auf die Taxation der Ehefähigkeitszeugnisse ausgedehnt. Nach diesem Gesetze hat die Gesandtschaft der Tschecho-Slowakei in Bern, ebenso wie das Tschecho-slowakische Konsulat in Zürich*) in Zukunft Fr. 10 (zehn Franken) für jedes Ehefähigkeitszeugnis zu erheben, was den Organen des Zivilstandsdienstes hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Bern, den 24. August 1920.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Zum Amtskreise des tschecho-slowakischen Konsulates in Zürich gehören die Kantone: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin.

Verschollenheitsruf.

Flury, Josef, Viktors sel. und der Barbara geb. Bumbach, von Mellingen, geboren 8. Mai 1844, Maurers, von Deitingen, der vor ca. 60 Jahren mit seinen Eltern und Geschwistern nach Amerika auswanderte, und seit 25 Jahren nachrichtlos geblieben ist, wird hierdurch aufgefordert, innert Jahresfrist, von der ersten Kundmachung an gerechnet, sich beim Unterzeichneten zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit erklärt wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über den Vermissten Nachrichten zu geben imstande ist.

Solothurn, den 30. August 1920.

(2.)

Der Amtsgerichtspräsident
von Bucheggberg-Kriegstetten:

Dr. B. Bachtler.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1920
Date	
Data	
Seite	191-192
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 657

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.